

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Kultus und Sport
über die Bildungsempfehlungen im Freistaat Sachsen
(VwV Bildungsempfehlung)**

Vom 7. Januar 2011

**I.
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen und staatlich anerkannten Grund- und Mittelschulen und allgemeinbildenden Förderschulen in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Grundschule oder der Mittelschule unterrichtet wird, sowie Schulen zur Lernförderung im Freistaat Sachsen.

**II.
Festlegungen zu den Vordrucken**

1. Bildungsempfehlung zur Aufnahme an Mittelschulen und Gymnasien

Für die Erteilung der Bildungsempfehlung der Grund- und Mittelschulen und allgemeinbildenden Förderschulen in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Grundschule oder der Mittelschule unterrichtet wird, ist das in der Anlage 1 beigefügte Formular „Bildungsempfehlung“ im Format DIN A 4, einseitig, zu verwenden. Die Bildungsempfehlung wird für Schüler der Förderschule erteilt, wenn die Pflicht zum Besuch der Förderschule aufgehoben wird oder gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – **SOFS**) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), in der jeweils geltenden Fassung, endet oder der Schüler voraussichtlich in einer allgemeinbildenden Schule nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – **SchIVO**) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416) unterrichtet werden kann.

2. Bildungsempfehlung zur Aufnahme in Klassen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses an Schulen zur Lernförderung

Für die Erteilung der Bildungsempfehlung der Schulen zur Lernförderung gemäß § 34 Abs. 3 **SOFS** ist das in der Anlage 2 beigefügte Formular „Bildungsempfehlung gemäß § 34 Abs. 3 **SOFS**“ im Format DIN A 4, einseitig, zu verwenden.

**III.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2011

Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport
Dr. Jürgen Staupe
Staatssekretär

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus und Sport
vom 16. Dezember 2011 (SächsABl.SDr. S. S 1776)